


Bearbeiterin Frau Eick-Kwiatkowski
Zeichen I C 205-13346
Dienstgebäude 
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Zimmer 5.118
Telefon (030) 9025 2375
Fax (030) 9025 2929
intern (925)
Datum 31.05.2021

GENEHMIGUNG

nach § 4 Abs. 1 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb
einer
Notstromersatzanlage
in 12107 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Altes Gaswerk Mariendorf

für die Firma
NTT Global Data Centers EMEA GmbH
Voltastraße 15

65795 Hattersheim am Main





Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

petra.eick-kwiatkowski@senvvk.berlin.de
post@senvvk.berlin.de*

Internet:
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senvvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

INHALTSVERZEICHNIS

1	GENEHMIGUNGSUMFANG	2
2	Nebenbestimmungen	3
2.1	Bedingungen	3
2.2	Allgemeine Nebenbestimmungen	3
2.3	Baurecht	4
2.4	Denkmalschutz	4
2.5	Vorbeugender Brandschutz	4
2.6	Lärmschutz	6
2.7	Luftreinhaltung	7
2.8	Abfallentsorgung	8
2.9	Boden- und Gewässerschutz	8
2.10	Wassergefährdende Stoffe und sonstiger Bodenschutz	9
3	Begründung	10
3.1	Rechtsgrundlage	10
3.2	Antragsgegenstand und Verfahrensgang	10
3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
3.4	Genehmigungsentscheidung	12
3.5	Einwendungen der Öffentlichkeit	15
4	Rechtsbehelfsbelehrung	17
5	Hinweise	17
6	Verwaltungsgebühr	20
7	Anlagen	20

1 GENEHMIGUNGSUMFANG

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Genehmigungsbehörde) genehmigt nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage.

Anlage	Notstromersatzanlage nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
Betriebsgelände	12107 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Altes Gaswerk Mariendorf
Betreiber	NTT Global Data Centers GmbH & Co KG Voltastraße 15 65795 Hattersheim am Main
zulässige Gesamtleistung	Die Gesamtanlage besteht aus vier Bauteilen, von denen jedes aus acht Netzersatzanlagen (NEA) besteht. Eine NEA je Bauteil ist redundant ausgelegt. Bei den 32 NEA handelt es sich um Aggregate der Firma MTU (Motortyp 20V4000G34F 6ETC) mit einer elektrischen Leistung von je 3 MW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 6,543 MW.

	Da die Redundanzgeräte nicht in die Leistungsermittlung eingehen, beträgt die FWL je Bauteil 45,8 MW (7 x 6,543 MW) und für die Gesamtanlage 183,2 MW.
zulässige Betriebszeiten	<p>Ein Testbetrieb zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Einzelaggregate darf nur im Abstand von mindestens zwei Monaten und nur an Werktagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hierbei darf bei maximal 60% Last jeweils nur ein Aggregat betrieben werden. • Pro Tag dürfen maximal vier Aggregate getestet werden. • Die Gesamtdauer der Tests darf an diesem Tag eine Stunde nicht überschreiten. <p>Die Betriebszeit der Notstromersatzanlagen (NEA) für den Betriebszustand „Stromausfall“ darf in der Summe 200 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten.</p>

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

2 NEBENBESTIMMUNGEN**2.1 Bedingungen**

- 2.1.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der durch das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Neukölln von Berlin geprüfte und abgenommene Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden ist.
- 2.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis und der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht) und bei der Genehmigungsbehörde digital und in schriftlicher Form vorliegt.
- 2.1.3 Die Feuerstätte darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/in die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist nach § 83 Abs. 2 BauO Bln dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.2.3 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setze ich eine Frist von einem Jahr ab Zustellung dieses Bescheides, innerhalb der die genehmigte Errichtung der Anlage abgeschlossen und mit ihrem Betrieb begonnen werden muss, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund bewilligt werden, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

- 2.2.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussbegehung erforderlich. Die Schlussbegehung ist unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, des Umwelt- und Naturschutzamtes und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin vorzunehmen. Der Termin für die Schlussbegehung ist rechtzeitig abzustimmen.
- 2.2.5 Der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten sowie die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist nach § 83 Abs. 2 BauO Bln dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht) mindestens zwei Wochen vorher in digitaler Form anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an den Bauherrn als zusammenfassender Bericht der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Brandschutz.
 - die Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an den Bauherrn als zusammenfassender Bericht der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit.
 - die Bescheinigung des/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/-fegerin über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen.
- 2.3.2 Der Bescheid Nr. 2020/2419 vom 17.12.2020 vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Bauaufsicht, BWA 26, über die Zulassung einer Abweichung nach § 67 BauO Bln zur Abstandsflächenüberdeckung im Zuge des Neubaus der Notstromdieselmotoranlagen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Rechenzentrums im Marienpark Berlin, ist zu beachten.

2.4 Denkmalschutz

- 2.4.1 Alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal ‚Altes Gaswerk Mariendorf‘ sind gemäß § 11 Abs. 4 DSchG Bln zu dokumentieren. Es sind deshalb zur Ergänzung der vorliegenden Unterlagen die betreffenden Gebäudeteile vor und nach Durchführung der Maßnahme aussagekräftig fotografisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
- 2.4.2 Inhaltliche Änderungen dieser Veränderungen und Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags sind, sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung abzusprechen und gesondert von ihr freigeben zu lassen.
- 2.4.3 Der Beginn der Umbaumaßnahme und die Baufertigstellung sind der Unteren Denkmalschutzbehörde vorab anzuzeigen.

2.5 Vorbeugender Brandschutz

- 2.5.1 Die im Bericht über den geprüften Brandschutznachweis Nr. 20P0183-P01 vom 25.08.2020 durch die Prüffingenieurin Dipl.-Ing Margot Ehrlicher getätigten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.
- 2.5.2 Die im Brandschutzkonzept genannten Zugänge, Zufahrten und Flächen für eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen und Tieren, im nachfolgenden „Flächen für die Feuerwehr“ genannt, sind entsprechend § 5 BauO Bln und den nachfolgend genannten Punkten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4017) herzustellen:
- Kapitel A, Pkt. A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen,

- Kapitel A, Pkt. A 2.2.1.1 Technische Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Nach Anlage A 2.2.1.1/1 sind Flächen für die Feuerwehr entsprechend der Belastungsklasse nach der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden,

Auf die „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) wird hingewiesen.

Weitergehende Informationen sind dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu entnehmen.

Sperrvorrichtungen sind nach DIN 14925 oder mit einem Dreikant auszustatten, der mit dem Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223 betätigt werden kann. Alternativ ist die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots 1 nach DIN 14675 möglich.

2.5.3 Der bereits für das geplante Rechenzentrum erforderliche und auch im Brandschutzkonzept vorgesehene Feuerwehrplan hat ergänzend die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen. Hierbei ist die Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) zu beachten:

- a) Bei der Gestaltung bilden die DIN 14 095 und 14034 die Grundlage. Nähere Gestaltungshinweise sind dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“
https://www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/VB/Merkblaetter/Merkblatt_Erstellung_Fw_Plaene.pdf
der Berliner Feuerwehr zu entnehmen.
- b) Es sind folgende Bestandteile des Feuerwehrplanes vorzuhalten:
 - Allgemeine Objektinformationen und zusätzliche textliche Erläuterungen
 - Übersichtsplan/-pläne
 - Umgebungsplan
 - Geschosspläne
 - Sonderpläne
- c) Erstellte Feuerwehrpläne sind über das Online-Portal des Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutzes – VBG-online
<https://vbg-online.berliner-feuerwehr.de>
zur Abstimmung und Freigabe der Planinhalte einzureichen.
- d) Im Rahmen der Abstimmung erhalten Sie von der Berliner Feuerwehr eine sechsstellige Feuerwehrplan-Nummer übermittelt.
- e) Nach Fertigstellung und Freigabe sind dem zuständigen Sachbearbeiter der Berliner Feuerwehr dann 20 Exemplare des Übersichtsplanes in Papierform zu übersenden.
- f) Um eine Nutzung der digitalen Pläne zu gewährleisten, sind die Dateien als ungeschützte PDF mit vektorbasierten Inhalten zu erstellen.
- g) Nach Freigabe durch den Sachbearbeiter der Berliner Feuerwehr wird für den Einsatzfall der Feuerwehr der Übersichtsplan bis zur Stilllegung des Objektes auch digital verwendet.
- h) Es können nach Zustimmung des Verantwortlichen Ihrer baulichen Anlage auch weitere Planbestandteile, wie z. B. Geschosspläne digital vorgehalten werden.
- i) Der Feuerwehrplan selbst ist mit allen seinen Bestandteilen in der baulichen Anlage am Hauptzugang für die Feuerwehr bzw. an einem mit der Feuerwehr noch abzustimmenden Ort vorzuhalten.

- j) Der Aufbewahrungsort sowie das Behältnis, in dem der Feuerwehrplan aufbewahrt wird, müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.
- k) Die Pläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Bei Veränderungen der baulichen Anlage ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren und gleichfalls der Berliner Feuerwehr zu übersenden.

2.5.4 An den Lagertanks ist die entsprechende Nutzung darzustellen.

2.5.5 Die Zugänge zu den Aggregaten sind entsprechend der Nutzung zu kennzeichnen.

2.6 Lärmschutz

2.6.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen in ihrem Einwirkungsbereich nicht relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen können.

2.6.2 Zur Minderung der Geräuschemissionen der Anlage sind folgende schallmindernde Maßnahmen zu realisieren:

- mindestens die im vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten „Errichtung und Betrieb von Notstromdieselmotoranlagen im Rahmen des Neubaus eines Rechenzentrums im Marienpark Berlin“ der GICON GmbH (Bericht Nr.: M190395-03 vom 19.06.2020) vorgegebenen Schalleistungspegel und Schalldämmmaße der schallrelevanten Anlagenkomponenten und Bauteile sind einzuhalten,
- Anlagen und Aggregate sind zur Vermeidung von Körperschallübertragungen schwingungsentkoppelt aufzustellen,
- die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass tieffrequente Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in ihrem Einwirkungsbereich vermieden werden. Die Schalldämpfer für die Kamine der Notstromdieselmotorenanlagen müssen folgende Mindestanforderungen einhalten:

Frequenz in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Einfügungs- dämpfung D _e in dB	6	2	15	20	34	36	35

- die Dieselmotoren sind in Containern mit schallgedämmter Isolierung (Bauschalldämmmaß ≥ 32 dB(A)) einzuhausen,
- die Türen und Tore dieser Container sind geschlossen zu halten,
- in die Abgaskanäle sowie in die Zu- und Abluftöffnungen sind ausreichend dimensionierte, auf das Frequenzspektrum abgestimmte Schalldämpfern einzubauen,
- es sind geräuscharme Luftkühler und Ventilatoren einzusetzen,
- zur Bauabnahme sind Angaben zu den in die Abgaskamine eingebauten Schalldämpfern, zur Zu- und Ablufführung sowie zur Containerausführung vorzulegen.

2.6.3 **Für den Testbetrieb** (siehe 2.7.2) dürfen die Geräuschemissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. 2.3 TA Lärm) im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel nach Nr. 6.1. der TA Lärm nicht überschreiten:

- im Bereich der Industriegebiete auf den Grundstücken Lankwitzer Straße 19, 39 und 44

tags 60 dB(A)

- im Bereich der gewerblichen Baufläche auf den Grundstücken Altes Gaswerk Mariendorf 1 und 25, Im Marienpark 3, Lankwitzer Straße 8, Großbeerenstraße 2 - 10, Ringstraße 45, 54 und Schindler Platz
tags 55 dB(A)
- im Bereich des Mischgebietes auf dem Grundstück Großbeerenstraße 11
tags 50 dB(A)
- an der nächstgelegenen Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet auf den Grundstücken Holenbrunner Weg 8a, Bischofsgrüner Weg 83a und 111, Großbeerenstraße 25 und 17, Rathausstraße 52, Ringstraße 41, 2 und 83
tags 45 dB(A)

2.6.4 **Bei Betrieb zur Notstromversorgung** (siehe 2.7.3) dürfen die Geräuschemissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm gemäß Nr. 6.3 TA Lärm nicht überschreiten:

tags 70 dB(A)
nachts 55 dB(A)

2.6.5 **Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen** dürfen im Testbetrieb die o. g. Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Während des Betriebes zur Notstromversorgung dürfen die einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die o. g. Werte nach Nr. 6.3 der TA Lärm

- in Gewerbegebieten am Tag nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Wohn- und Mischgebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

2.6.6 Der Nachweis der Einhaltung dieser Auflagen durch Ermittlung der tatsächlich von der Anlage verursachten Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine Stelle, die für Messungen nach § 26 BImSchG bekannt gegeben ist, ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten. Messort und Umfang der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.7 Luftreinhaltung

2.7.1 Die Aggregate samt Abluftsystem sind mindestens einmal jährlich durch Fachkräfte auf die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit zu überprüfen. Es ist ein Wartungs- und Reparaturbuch zu führen, in das alle Wartungs- und Reparaturvorgänge an der Anlage einzutragen sind. Das Wartungs- und Reparaturbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Wartung der Rußfilter ist der Genehmigungsbehörde mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu übermitteln.

2.7.2 **Ein Testbetrieb** zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Einzelaggregate darf in einem Abstand von mindestens zwei Monaten nur an Werktagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr erfolgen. Hierbei darf bei maximal 60% Last jeweils nur ein Aggregat betrieben werden. Pro Tag dürfen maximal vier Aggregate getestet werden. Die Gesamtdauer der Tests darf an diesem Tag eine Stunde nicht überschreiten.

2.7.3 Die Betriebszeit der Notstromersatzanlagen (NEA) für den **Betriebszustand „Stromausfall“** darf in der Summe 200 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten.

2.7.4 Ab der ersten Inbetriebnahme (d. h. einschließlich des ersten Testbetriebs) sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen für jede NEA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Grundes für den Betrieb) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

Die Auswertung der Betriebsstunden ist der Genehmigungsbehörde jährlich mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu übermitteln.

- 2.7.5 Jeder Notstrombetrieb und jeder erforderliche außerplanmäßig um mehr als eine Stunde verlängerte Testbetrieb (Wartung, Reparatur) einzelner oder mehrerer NEA sind der Genehmigungsbehörde in einer zuvor mit ihr abgestimmten Form unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben für das/die betroffene/n Aggregat/e enthalten

- Angabe der Aggregatbezeichnung und Emissionsquellen-Nr. entsprechend Formular 4.3 der Antragsunterlagen,
- Darstellung des Betriebsgrundes,
- Begründung des zwingenden Erfordernisses für den Betrieb,
- Angabe der maximal voraussichtlich erforderlichen Leistung der betroffenen Aggregate/des betroffenen Aggregats und der voraussichtlichen Dauer des Betriebes (Ausnahme Betriebszustand „Stromausfall“)

- 2.7.6 Die Abgase der NEA (Quelle 01 bis 08) sind ohne die freie Abströmung behindernde Aufbauten 27 m über Grund abzuleiten.

- 2.7.7 Zusätzlich zu den Anforderungen für den Notbetrieb nach § 16 der 44. BImSchV dürfen die Emissionen in den Abgasen der Quellen 01 bis 08 jeweils die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 1,7 g/Nm³
- Kohlenmonoxid: 265 mg/Nm³

Die Emissionswerte sind auf Abgas im Normzustand (273,15 Kelvin und 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und eine Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % zu beziehen.

- 2.7.8 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der Quellen 01 bis 08 sind jährlich zu überwachen.

- 2.7.9 Die Durchführung der Messungen nach § 31 der 44. BImSchV ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, indem ihr (nach Möglichkeit vier Wochen) vor Durchführung der Messungen ein Messkonzept zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Anerkennung von Messungen, die nicht auf der Grundlage eines bestätigten Messkonzeptes durchgeführt wurden, können von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden.

2.8 Abfallentsorgung

- 2.8.1 Werden die beim Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle nicht in eigener Verantwortung durch den Betreiber, sondern durch ein Wartungsunternehmen einer Entsorgung zugeführt, hat die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung durch das Wartungsunternehmen zu erfolgen. Die Dokumentation ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.9 Boden- und Gewässerschutz

- 2.9.1 Anstelle von Bodenuntersuchungen können im Bereich der geplanten NEA andere Bodenüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür ist ein Überwachungskonzept vorzulegen, das entsprechend der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie

https://www.labo-deutschland.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf

und den ergänzenden Hinweisen zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/industrie-und-gewerbeanlagen/hinweise_azb_erfordernispruefung.pdf

mindestens nachfolgende Punkte zu beinhalten hat:

- Darstellung der Grundwasserverhältnisse am Standort (aus der vorangegangenen Grundwasseruntersuchung),
- Grad der Versiegelung mit AwSV-konformen Flächen,
- Schutzniveau der AwSV-Anlagen (2-Barrierenkonzept kontrollierbar, reparierbar),
- Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und Bodenversiegelungen erfolgen,
- Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung,
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen,
- Mengen und Eigenschaften der rgS (relevante gefährliche Stoffe),
- Prozesstechnische Zustände der rgS in der Anlage,
- Historie von Betriebsstörungen/Leckagen,
- Daten und Informationen aus sonstigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen.

2.9.2 Ein Überwachungsbericht ist alle fünf Jahre vorzulegen.

2.9.3 Grundwasseruntersuchungen sind an allen im Zuge des AZB erstellten Grundwassermessstellen durchzuführen. Folgende Zeitintervalle sind nach Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten:

- halbjährlich in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme (Mai und November),
- danach jährlich bis zum fünften Jahr nach Inbetriebnahme.
- Sofern keine Auffälligkeiten in den vorangegangenen Untersuchungen festgestellt wurden, kann danach jeweils das Untersuchungsintervall auf fünf Jahre erhöht werden.

2.9.4 Im Vorfeld einer jeden Grundwasserbeprobungskampagne sind an allen Grundwassermessstellen (GWM) die Grundwasserstände zu messen und die Grundwasserfließrichtung ist zu ermitteln.

2.9.5 Neben den im Bericht genannten Vor-Ort-Parametern sind die in der AZB-Erfordernisprüfung ermittelten rgS im Grundwasser zu analysieren, das heißt die Grundwasserproben sind auf die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Ethylenglykol zu untersuchen.

2.9.6 Die Ergebnisse sind zu bewerten und in Form eines Berichts darzustellen. Dabei sind vorangegangene Messungen zum Vergleich heranzuziehen und Ursachen möglicher Veränderungen zu ermitteln. Der Bericht hat Lagepläne mit der Darstellung der Lage der vorhandenen Anlagen, der GWM, der Grundwasserfließrichtung und Grundwassergleichen etc. sowie die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte zu beinhalten.

2.9.7 Da die Untersuchungen zum AZB bisher noch ausstehen, ist nach der Durchführung dieser Untersuchungen das Konzept entsprechend der tatsächlich vorhandenen Situation (tatsächlich vorhandene AwSV-Anlagen/-konforme Flächen, Bezeichnung und Lagekennzeichnung der GWM etc.) anzupassen.

Treten im Zuge dieser Überwachung Veränderungen von Boden und Grundwasser auf, ist der Ausgangszustandsbericht entsprechend zu aktualisieren.

2.10 Wassergefährdende Stoffe und sonstiger Bodenschutz

2.10.1 Die Anlagen zur Lagerung von Dieselkraftstoff für die NEA müssen nach Maßgabe des § 47 AwSV von einem zugelassenen Sachverständigen überprüft werden (§ 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit § 39 AwSV & Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV).

Nach erfolgter Prüfung sind deren Ergebnisse in Kopie oder in elektronischer Form dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt,

umwelt@ba-ts.berlin.de

zuzuleiten.

- 2.10.2 Das für das Bauvorhaben vorgesehene Flurstück (248) ist Teil der Fläche, die im Bodenbelastungskataster (BBK) des Landes Berlin unter der Nr. 272 geführt wird. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der früheren, langjährigen Nutzung als Gaswerksstandort. Die Fläche wird als altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 (6) BBodSchG bewertet.

Werden bei den durchzuführenden Arbeiten visuelle bzw. geruchliche Hinweise auf eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen festgestellt, sind alle weiteren Arbeiten (Aushub, Abbruch etc.) sofort abubrechen.

Das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Tempelhof-Schöneberg (Tel.: 90277 7262 oder 90277 7426, Fax.: 90277 7386) ist unverzüglich zu unterrichten (§ 2 Abs. 1 und 2 BlnBodSchG).

Der Schadensbereich ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen den Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Der schadstoffbelastete Bereich ist gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern. Bereits aufgenommener Bodenaushub ist so zu lagern, dass keine Schadstoffe in den Untergrund eindringen bzw. in die Umgebungsluft abgegeben werden können (§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG).

- 2.10.3 Mineralische Bauabfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nähere Einzelheiten zum Umgang mit belastetem Bodenaushub, zur ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung sind den Hinweisen der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, VIII C 3, Abfallbehörde, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, Tel. 9025- 2371, - 2208 zu entnehmen.

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/merkblatt4.pdf>

Boden, Bauschutt und ihre Gemische mit dem Zuordnungswert > Z 2 (gefährliche Abfälle) und weitere gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB; Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam, Tel.: 0331/2793-0,

<http://www.sbb-mbh.de>

kostenpflichtig anzudienen.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Firma stellt am 14.04.2020 den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Notstromersatzanlage.

Maßgeblich für die Beschreibung des Genehmigungsumfangs und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind die bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz befindlichen Genehmigungsakten.

Die mit dem Antrag vorgelegten Genehmigungsunterlagen ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Es wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert.

Am 10.12.2020 waren die Antragsunterlagen vollständig und prüffähig (Eingang der nachgereichten Bauunterlagen zu dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 67 BauO Bln zur Abstandsflächenüberdeckung im Zuge des Neubaus der Notstromdieselmotoranlagen im Zusammenhang mit der Errichtung des Rechenzentrums im Marienpark Berlin).

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt:

Baurecht

Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz

Arbeitsschutz, technische Sicherheit

Vorbeugender Brandschutz

Geräuschemissionen

Luftemissionen, Abfall

Erfordernis Prüfung Ausgangszustandsbericht

Gewässerschutz

Der Antrag war am 23.04.2021 entscheidungsreif (Eingang der Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen der Öffentlichkeit).

Die Öffentlichkeit wurde von der Genehmigungsbehörde nach § 8 ff. der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die Genehmigungsbehörde machte das Vorhaben auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und am 11.09.2020 im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt.

In der Zeit vom 21.09.2020 bis zum 21.10.2020 lagen der Antrag und die Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 21.11.2020 konnten schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht werden.

Es wurde lediglich eine Einwendung erhoben (siehe hierzu Nummer 3.5). Die Genehmigungsbehörde hat auch unter Hinweis auf die Kontaktbeschränkungen der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, den für den 16.12.2020 geplanten Erörterungstermin abzusagen. Dem Einwender wurde jedoch Gelegenheit gegeben, seine Bedenken mit Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Behörden und der Antragstellerin in einer Videokonferenz am 24.02.2021 vorzutragen und zu besprechen.

Die Genehmigungsbehörde gab dem Antragsteller mit Schreiben vom 05.05.2021 nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Der Antragsteller erklärte sich durch E-Mail vom 27.05.2021 mit dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid einverstanden und machte keine Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung geltend.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Nach § 5 UVPG war deshalb festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG können durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 24.08.2020 auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht worden.

3.4 Genehmigungentscheidung

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfangs und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Notstromersatzanlage am vorgesehenen Standort Altes Gaswerk Mariendorf, 12107 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erforderlichkeit der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ergibt sich unter folgenden Gesichtspunkten:

Begründung zu 2.3 Baurecht:

Das Grundstück liegt gemäß Baunutzungsplan im reinen Arbeitsgebiet der Baustufe 6 (GRZ 0,6 / BMZ 8,4).

Das Grundstück liegt auch im Geltungsbereich des am 12.07.2005 festgesetzten Bebauungsplanes XIII-B1, der hinsichtlich der Art der Nutzung auf § 9 BauNVO 1990 überleitet.

Bei der Beurteilung des Vorhabens ist zudem der in Veröffentlichung befindliche B-Plan 7-80 zu Grunde zu legen. Dieser sieht folgende Festsetzungen vor: GE 4/GRZ 0,6/GFZ 2,1/OK 71,5m üNHN bzw. OK 64,5 m üNHN.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von Notstromdieselmotorenanlagen im Rahmen des Neubaus eines Rechenzentrums im Marienpark Berlin, Lankwitzer Straße 45-57.

Der Neubau des Rechenzentrums -Bauteile A, B und C wurde mit Baugenehmigung 2020/91 vom 10.08.2020 und das zugehörige Sicherheitsgebäude und Transformatorstation mit Baugenehmigung 2019/3075 vom 11.08.2020 vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Bauaufsicht, BWA 26 genehmigt.

Durch die hier beantragten Notstromdieselmotorenanlagen werden die erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Ersatzanlagen und den Hauptbaukörpern unterschritten.

Da der Prüferingenieur für Brandschutz im Rahmen seines Prüfberichtes keine Bedenken hiergegen erhebt, sofern ein Mindestabstand von 5,0 m eingehalten wird, wurde die erforderliche bauordnungsrechtliche Abweichung für die Abstandsflächenüberdeckung mit Bescheid Nr. 2020/2419 vom 17.12.2020 vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Bauaufsicht, BWA 26 genehmigt.

Begründung zu 2.6 Lärmschutz:

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5).

Für den Betrieb zur Notstromversorgung, welche einem seltenen Ereignis im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm nahe kommt, werden für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet, Mischgebiet sowie im Gewerbegebiet die geltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Ziffer 6.3 TA Lärm zugelassen.

An den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage sind Beurteilungspegel zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um mind. 10 dB(A) und mehr unterschreiten.

Es besteht keine Notwendigkeit, für die Anlage im **Testbetrieb** Beurteilungspegel zur Tageszeit zuzulassen, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte am Tage unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums nur um 6 dB(A) unterschreiten.

Im Interesse der Vorsorge werden für den **Testbetrieb** (Zusatzbelastung) deshalb an den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet, Mischgebiet sowie in Industrie- und Gewerbegebiet im Einwirkungsbereich der Anlage Beurteilungspegel zur Tageszeit festgesetzt, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A), 60 dB(A) bzw. 70 dB(A) und 65 dB(A) um 10 dB(A) unterschreiten.

Aufgrund der Anforderungen zur Lärminderung an die Anlage (NEA'S) und des Abstandes der Anlage zu den betroffenen Wohnbebauungen, sind Messungen durchzuführen, um die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.6.3 und 2.6.4 zu kontrollieren.

Begründung zu 2.7 Luftreinhaltung:

Für die Notstromersatzanlagen werden die emissionsbegrenzenden Anforderungen sowie die sonstigen Vorgaben zum Betrieb der Anlage als auch deren Überwachung durch die in der am 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV vorgegeben. Da es sich hier auch um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU handelt, sind auch deren Anforderungen zu beachten.

Die Anforderungen zur regelmäßigen Wartung und deren Dokumentation sollen zum einen sicherstellen, dass Anlagen mit bestmöglicher Umweltleistung betrieben werden und dies jederzeit der zuständigen Behörde dokumentiert werden kann. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung des Rußfilters beruht auf § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV, da bei Einsatz eines Rußfilters die Emissionen an Gesamtstaub nicht zu überwachen sind.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe sind ebenfalls in der 44. BImSchV vorgegeben und lediglich an den Stellen konkretisiert, wo dies durch die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie (EU) 2015/2193 notwendig ist. So sieht die 44. BImSchV für Notstromanlagen keine Anforderungen an die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid vor, es sind allerdings die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Einzelnen bedeutet dies für:

- a) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:

Stickstoffoxide sind als relevante Emissionen maßgeblich in die Ausbreitungsrechnungen zur Festlegung der Schornsteinhöhen und Betriebszeiten eingegangen. Die Einhaltung der Stickstoffoxid-Emissionen ist die Voraussetzung der Genehmigung, da bei einer Überschreitung der hier begrenzten Massenkonzentration die Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen nicht eingehalten werden können. Somit wäre auch nicht mehr sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Gemäß Emissionsdatenblatt gibt der Hersteller bei 100% Last und einem O₂-Bezugswert von 5% eine Emissionskonzentration für Stickstoffoxide von 1537 mg/Nm³ an. Die hier festgelegte Emissionsbegrenzung von 1,7 g/Nm³ berücksichtigt eine 10%ige Messunsicherheit, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

b) Kohlenmonoxid:

Grundlage für die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid ist Artikel 14 Abs. 1 a) der Richtlinie 2010/75/EU:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in Art- 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Diese umfassen mindestens Folgendes:

a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II...“

Grundlagen für die Festlegung der Anforderung an die Überwachung von Kohlenmonoxid sind Anhang 2 der Richtlinie 2010/75/EU, Anhang III, Teil 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sowie § 24 Abs. 4 der 44. BImSchV.

Gemäß Emissionsdatenblatt gibt der Hersteller bei 100% Last und einem O₂-Bezugswert von 5% eine Emissionskonzentration für Kohlenmonoxid von 239 mg/Nm³ an. Die hier festgelegte Emissionsbegrenzung von 265 mg/Nm³ berücksichtigt eine 10%ige Messunsicherheit, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

Die nach Abschnitt 4.10 der Antragsunterlagen beantragte Ableitung der Abgase über einen Schornstein von 27 m über Grund entspricht im Grundsatz zwar nicht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Mit dem in den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten wurde jedoch über eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft nachgewiesen, dass das Irrelevanzkriterium gem. Nr. 4.2 der TA Luft für die Zusatzbelastung für NO₂ und PM10 bei einer Emissionskonzentration für Stickstoffoxide von 1537 mg/Nm³ im Jahresmittel sowie für Schwebstaub von 21 mg/Nm³ eingehalten wird. Mit einer Schornsteinhöhe von 27 m über Grund und den beantragten maximal 200 Betriebsstunden pro Jahr für den Betriebszustand „Stromausfall“ werden die Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen eingehalten. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sind keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten.

Begründung zu 2.8 Abfallentsorgung:

Die Nebenbestimmung zur Abfallentsorgung soll sicherstellen, dass auch im Falle der Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle durch ein Wartungsunternehmen der Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung entsprechend des untergesetzlichen Regelwerks zum KrWG jederzeit möglich ist.

Begründung zu 2.9 Boden -und Gewässerschutz

Nach § 21 Abs. 2a letzter Satz der 9. BImSchV dürfen die Überwachungszeiträume für das Grundwasser nicht mehr als fünf Jahre und für die des Bodens nicht mehr als zehn Jahre betragen. Eine Verlängerung dieser Untersuchungsintervalle kann nur erfolgen, wenn anstelle der Untersuchungen eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch den Anlagenbetreiber vorgelegt wird.

Der Gutachter der Antragstellerin führt an, dass die am Standort vorhandenen Anlagensysteme regelmäßigen Kontrollen unterliegen, bei denen die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden.

Daher wird durch den Gutachter vorgeschlagen, auf bodenseitige Erkundungen zu verzichten, sofern es nicht aufgrund bestimmter Ereignisse (z. B. Havarien) erforderlich wird. Auch hier gilt wiederum, intakte Sicherheitsvorkehrungen nicht zu zerstören.

Weiterhin empfiehlt der Gutachter, das Grundwasser an den für den Ausgangszustandsbericht erstellten Grundwassermessstellen alle fünf Jahre neben den Vor-Ort-Parametern auf den relevant gefährlichen Stoff Mineralölkohlenwasserstoff (MKW) zu untersuchen.

Dem Vorschlag des Gutachters hinsichtlich des Verzichts auf Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten NEA und Betankungsflächen kann von der Genehmigungsbehörde gefolgt werden, da keine Wegsamkeiten für relevant gefährliche Stoffe zum Untergrund geschaffen werden sollen. Anstelle dessen sind andere Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und vorzulegen.

Der Auswahl der Grundwassermessstellen kann von der Genehmigungsbehörde ebenfalls gefolgt werden.

Die Untersuchungsintervalle werden von der Genehmigungsbehörde anfangs kleiner festgesetzt, um mögliche jahreszeitlich bedingte Schwankungen in den Messungen am Standort zu erfassen und für nachfolgende Messergebnisse berücksichtigen zu können. Neben den Vor-Ort-Parametern sind an den Grundwasserproben die in der AZB-Erfordernis-Prüfung ermittelten rgS zu analysieren.

Begründung zu 2.10 Wassergefährdende Stoffe und sonstiger Bodenschutz

Bei oberirdischen bzw. unterirdischen Anlagen zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe, denen gemäß § 39 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) Prüfzeitpunkte und intervallen zugeordnet werden, sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen im Sinne des § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin prüfen zu lassen. Die Schlussabnahme der in der Anlagendokumentation genannten prüfpflichtigen Anlagen kann nur erfolgen, wenn das Vorliegen gravierender Mängel zuvor nachweislich ausgeschlossen wurde.

Das für das Bauvorhaben vorgesehene Flurstück (248) ist Teil der Fläche die im Bodenbelastungskataster (BBK) des Landes Berlin unter der Nr. 272 geführt wird. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der früheren, langjährigen Nutzung als Gaswerksstandort. Die Fläche wird als altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 (6) BBodSchG bewertet. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im angefragten Bereich Bodenbelastungen vorhanden sind, sind die Auflage sowie Hinweis zum Bodenschutz zu beachten.

3.5 Einwendungen der Öffentlichkeit

Wie oben unter 3.2 ausgeführt, ist lediglich eine Einwendung eingegangen, die sich in die nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Punkte unterteilt:

- 3.5.1 *Auf dem Gelände des alten Gaswerkes befindet sich ein großes Solarkollektorenfeld, also Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Es stellt sich von daher die Frage, warum eine Stromerzeugung mit schädlicher und veralteter fossiler Energieerzeugung aus Dieselkraftstoff mit entsprechender Stickoxidverschmutzung genehmigt werden soll, wenn nebenan erneuerbare Energien erzeugt werden. Ferner werden zugleich Kraftfahrzeugen mit entsprechendem Antrieb in dieser Stadt Fahrverbote auferlegt. D. h., die erstrebte vermeintlich durch Fahrverbote herbeizuführende Luftverbesserung in der Stadt würde durch die Genehmigung einer derartigen Anlage mit gleichartiger Verbrennung teilweise zunichtegemacht. Dies stellt einen offensichtlichen Widerspruch dar, der veranlasst, die Erforderlichkeit einer solchen Stromerzeugung ganz besonders zu hinterfragen. Denn es kommt hier ansonsten zu einer Abwägung, zwischen auf der einen Seite Fahrverboten für Fahrzeuge mit bestimmten Verbrennungsmotoren zur Verbesserung der Luft und auf der anderen Seite Zulassung von gleichartiger Verbrennung durch eine solche Anlage mit entsprechender Luftverschmutzung, so dass der Vorgabe aus § 47 BImScG zur Verbesserung der Luft völlig entgegengewirkt würde. Eine Zulassung einer solchen Anlage kann, jedenfalls angesichts der ergriffenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung, von daher eindeutig nicht im Sinne des Luftreinhalteplanes für Berlin nach § 47, insbes. Absatz 4 Satz 1, BImSchG sein.*
- 3.5.2 *Aus S. 7 der Kurzbeschreibung geht hervor, dass insgesamt 32 Notstromdieselaggregate errichtet und betrieben werden sollen. Die Gesamtleistung dieser 32 Aggregate soll 183,2 MW (S. 4, Ziffer 1.1 dritter Absatz) betragen. Offenbar handelt es sich um Ölkraftwerke mit reinen Dieselmotoren zur Stromerzeugung, ohne Dampf- oder Gasturbine (vgl. aber www.energielexikon.info/oelkraftwerk.html, wonach nur kleinere bis 1 MW nur mit Dieselmotoren laufen; insofern bleibt hier allerdings unklar, wie die Stromerzeugung genau erfolgen soll). Jedenfalls aber erreicht das Ausmaß dieser 32 Kraftwerke eine Leistung im Bereich eines Kraftwerks, das eine kleine Stadt oder ganze Region mit Energie versorgt (vgl. wikipedia.de/oelkraftwerk, wonach kleinere, mit Dieselmotoren betriebene Ölkraftwerke 10 MW erreichen und etwa das Kraftwerk der PCK-Raffinerie in Schwedt/Oder 300 MW erzielt, von denen 130 MW in das Stromnetz eingespeist werden und der Rest die Stadt Schwedt mit Wärme versorgt und das Kraftwerk Port-Est der Insel Reunion 210 MW leistet).*

Ölkraftwerke mit einer Gasturbine sind zwar kostengünstig zu errichten und zu warten, der Wirkungsgrad liegt aber lediglich bei 35 bis 40%. Auch Anlagen mit Dampfturbinen sind nicht wesentlich effizienter. (www.energielexikon.info/...).

Es fragt sich von daher, warum hier eine solch veraltete ineffiziente Technik, wohl sogar als reine Dieselmotoren, in einem derartigen Umfang eingesetzt werden soll. Zweifellos wird der Betrieb auch unnötigerweise erheblichen Lärm verursachen.

3.5.3 *Da Ölkraftwerke Abgase, insbesondere Schwefel, verursachen (S.8 der Kurzbeschreibung, es sollen insgesamt 8 (!) Schornsteine zur Abführung (wie hoch) errichtet werden), stellt sich die Frage zu 1. im gleichen Maße, unabhängig davon, dass Gutachten zur Abgasbelastung hierzu nur den Antragsunterlagen beigelegt sind. Es erscheint geradezu paradox, dass im Land Berlin Bestrebungen, die Feinstaub- und Stickstoffbelastungen in der Luft zu vermindern, einerseits zu Fahrverboten mit Pkw führen, andererseits aber hier eine solche Anlage errichtet werden soll, hinsichtlich derer die Feinstaubbelastung der ineffizienten Verbrennung von Dieselöl als irrelevant und die Grenzwerte übersteigende Stickstoffdioxidbelastung als insgesamt "die Beurteilungswerte für die Gesamtbelastung" (was soll das bedeuten?) einhaltend abgetan werden.*

3.5.4 *Es wird an keiner Stelle erklärt, welche Mengen von Dieseltreibstoff (Motoröl, Kühlmittel, S. 4 Ziffer 1.1 zweiter Absatz) auf dem betroffenen Gelände vorgehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang fehlt auch eine Angabe dazu, für welchen Zeitraum die 32 Aggregate in der Lage sein sollen, die Stromzufuhr aufrecht zu erhalten. In jedem Fall ist das Gewässer des Teltowkanals nur ca. 400 m entfernt und eine Leckage damit nicht nur auch eine Gefahr für das Gewässersystem der Stadt Berlin, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Gefahr des Tanköllagers Kaiser-Wilhelm-Str., über dessen Beseitigung des Öfters aus Gefahrenschutz diskutiert wird und das regelmäßig die umliegenden Bewohner über Sicherheitsmaßnahmen informieren muss. Auch dies stellt sich als widersprüchlich dar. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich Personal nur zeitweise an der Anlage aufhält (S. 7, Ziffer 2. dritter Absatz). Dies alles erhöht die Gefahr eines Unfalls*

Weiter ist zu bedenken, dass die Anlage nur ca. 250m von der zukünftigen Schnellbahntrasse Dresdner Bahn entfernt ist und somit auch von der Möglichkeit eines Zugunfalls nicht ausgenommen werden kann.

Alles in allem stellt sich die beantragte Anlage als nicht mit den sonstigen Zielen der Luftverbesserung und des Umweltschutzes ansonsten in Berlin vereinbar dar.

Die Genehmigungsbehörde hat die einzelnen Punkte der Einwendung unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Stellen und der Antragstellerin geprüft und in einer Videokonferenz vom 24.02.2021 mit dem Einwender besprochen. Hierzu stellt sie im Ergebnis folgendes fest:

zu 3.5.1 und 3.5.2:

Die Auswahl des geeigneten Energieträgers folgt hier der Anforderung, bei einem Netzausfall innerhalb kurzer Zeit einen hohen Wirkungsgrad zu erzielen. Der Einsatz von Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen ist aus Sicht der Antragstellerin nicht sinnvoll, da technisch für Notstromanlagen nicht einsetzbar.

Der Einsatz dieselbetriebener Notstromaggregate ist vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen und die Genehmigung kann von der zuständigen Behörde bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nicht versagt werden (§ 6 BImSchG). Für die beantragte Anlage gilt insbesondere die 44. BImSchV. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Forderungen eingehalten werden können.

zum Lärmaspekt aus Nr.3.5.2:

Für den Betrieb der Anlage wurde ein Schallgutachten mit Immissionsprognose mit den Antragsunterlagen eingereicht und durch die Genehmigungsbehörde auf Einhaltung der Vorschriften der TA Lärm überprüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wurde und die beantragte Anlage, insbesondere im Hinblick auf den zeitlich auf ein Mindestmaß beschränkten Testbetrieb, in ihrem Umfeld keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorrufen wird.

Der naturgemäß nicht zu beziffernde Notstrombetrieb wird auf 200 Betriebsstunden jährlich begrenzt und nach Nr. 6.3 und 7.2 TA Lärm als seltenes Ereignis bewertet. Die dafür geltenden Immissionsrichtwerte werden sicher einhalten und zum Teil deutlich unterschritten.

zu 3.5.3:

Zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen legt die Antragstellerin sowohl eine Berechnung nach Nr. 5.5 TA Luft als auch die Berechnung nach dem im hessischen Leitfaden für Notstromaggregate in Rechenzentren beschriebenen Vorgehen zur Schornsteinhöhenberechnung einschließlich einer Ausbreitungsrechnung nach TA Luft vor. Die durch ein Gutachterbüro ermittelte Schornsteinhöhen- und Ausbreitungsberechnung wurden durch die Genehmigungsbehörde überprüft. Jeder der acht jeweils vierzügigen Schornsteine ist danach in einer Höhe von 27 m über Grund (3 m über First) zu errichten und darf maximal 200 Stunden im Jahr betrieben werden. Im Jahresmittel ist hierdurch sichergestellt, dass der in Nr. 4.2.2 TA Luft festgelegte Irrelevanz-Wert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Zusatzbelastung durch Stickstoffoxide und Schwebstaub nicht überschritten wird.

u 3.5.4:

Die Angaben zu den Lagermengen finden sich in Kapitel 11 der Antragsunterlagen:

- Dieselkraftstoff/Heizöl: 32 x 30 m³ Lagertank und 32 x 2,5 m³ Tagestank
- Motoröl: 340 Liter je Netzersatzanlage
- Kühlmittel: 635 Liter Wasser-Glykol-Gemisch je Netzersatzanlage

Eine dem vom etwa 1000 m entfernten, der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegenden Tanklager vergleichbare Gefahr geht von der hier beantragten Anlage nicht aus, es ist auf Grund des Abstandes auch nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.

Eine Verunreinigung des Teltowkanals ist wegen der großen Entfernung selbst unter Annahme des Versagens der doppelten Austrittsbarriere (doppelwandige, lecküberwachte Behälter und Auffangwannen) nicht zu befürchten.

Entgegen der vorgetragenen Einwendung wird sich Personal vor Ort befinden, so dass Kontrollen und im Falle einer Havarie sofortige Gegenmaßnahmen möglich sein werden. Die Steuerung der Aggregate erfolgt vollautomatisch, ereignisabhängig und selbstüberwacht und entspricht damit dem Stand der Technik.

Der Abstand zur Bahntrasse ‚Dresdner Bahn‘ beträgt mindestens 400 m. Ein durch ein Zugunglück ausgelöster Schaden an der hier beantragten, nicht störfallrelevanten Anlage, ist damit äußerst unwahrscheinlich.

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

5 HINWEISE

1. Kommt es an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt mitzuteilen. Hierzu finden Sie das jeweils aktuelle Formblatt (Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs) unter der Internetadresse

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/>

Für mögliche Rückfragen ist in diesem eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

Ereignis-BlmSchG@SenUVK.Berlin.de

Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG darf der Träger des Vorhabens die Änderung vornehmen, sobald die Genehmigungsbehörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen nicht geäußert hat.

Sofern für eine anzeigepflichtige Änderung eventuell andere behördliche Entscheidungen erforderlich sein sollten (z. B. Baugenehmigung), sind diese gesondert einzuholen.

Für die nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzeigebedürftigen Änderungen kann der Träger des Vorhabens auch eine Genehmigung beantragen (§ 16 Abs. 4 BlmSchG).

3. Nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen (§ 16 Abs. 5 BlmSchG).

4. Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
6. Nach § 27 Abs. 1 BlmSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist oder bis zu dem in der 11. BlmSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2025 für 2024).

Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV entsprechen.

Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den „Emissionen“ und „Emissionsverursachenden Vorgängen“ entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**erichterstattung Online) unter <https://www.bube.bund.de> zu verwenden.

Eine individuelle Zugangskennung kann über die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I C 5 - bezogen werden. Sie erhalten eine individuelle Zugangskennung unter folgenden E-Mail-Adressen:

andreas.kerschbaumer@senumvk.berlin.de

gabriele.couturier@senumvk.berlin.de

7. Für den Betrieb der Notstromersatzanlage sind insbesondere die folgenden Regelungen der 44. BImSchV maßgeblich:

- § 3 Bezugssauerstoffgehalt
- § 16 Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen
- § 24 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen
- § 27 Messplätze
- § 28 Messverfahren und Messeinrichtungen
- § 31 Einzelmessungen

8. Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung von Messberichten vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter www.resymesa.de abrufbar.

Messberichte müssen dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang C der VDI-Richtlinie 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und sind, sofern in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wird, ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

9. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt und gewährt wird.

10. Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

6 VERWALTUNGSGEBÜHR

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 ANLAGEN

3 Ordner mit dem anliegenden Inhaltsverzeichnis

Im Auftrag

Eick-Kwiatkowski

Fundstellenverzeichnis

1. BImSchV

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.1.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 105 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

11. BImSchV

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 42)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

2. BImSchV

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 106 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 69)

44. BImSchV

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO Bln

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29.9.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

DSchG Bln

Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24.4.1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), berichtigt (ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1.6.2017 (BANz AT **8.6.2017** B5)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.7.2002 (GMBI. 2002 S. 511)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

VV TB Bln

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10.7.2020 (ABl. S. 4017)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408)

BetrVO

Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10.10.2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10.5.2019 (GVBl. S. 273)

Richtlinie (EU) 2015/2193

Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015)